

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
34 (1887)**

38 (22.9.1887)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-678954](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-678954)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Prännum.-Preis 50  $\text{S}$

1887. Donnerstag, 22. September. **N<sup>o</sup>. 38.**

## Bekanntmachungen.

1) Nachdem die Einkommensteuerrolle der Stadt-Gemeinde Oldenburg für das Jahr 1887/88 festgestellt ist, wird dieselbe 14 Tage lang vom 12. bis zum 26. d. M., Vormittags von 9—1 Uhr im Geschäftslocal des Actuars Schwegmann, Schüttingstraße 1, zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen.

Etwasige Reklamationen, in Folge deren, wenn sie unbegründet gefunden werden, den Reklamanten die veranlaßten Kosten zur Last fallen, auch die Reklamanten noch höher zur Steuer veranlagt werden können, sind innerhalb drei Wochen nach dem Ablaufe der Auslegungszeit, also vor dem 18. Octbr. d. J., bei Strafe des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten anzubringen und zu begründen.

Oldenburg, den 10. Septbr. 1887.

Der Vorsitzende  
des Schätzungsausschusses der Stadt-Gemeinde Oldenburg.  
v. Schrenck.

2) Bekanntmachung,  
betreffend die Auslegung der Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Nachdem die Urliste der in der Stadt-Gemeinde Oldenburg wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, für das Jahr 1888 aufgestellt worden ist, wird diese Liste in Gemäßheit der Vorschrift des § 36 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 eine Woche lang, nämlich:

vom Freitag, den 23. September bis incl. Freitag, den 30. September d. J. in der Expedition des Stadtmagistrats, provisorisches Rathhaus, Zimmer Nr. 6, zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Wer gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste Einsprache erheben will, hat diese innerhalb der angegebenen



Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande zu erheben.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen können:

1. Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsiechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Diese Ablehnungsgründe können, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung, dieselben demnächst bei der Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen geltend zu machen, schon jetzt, während der oben angegebenen Zeit vom Freitag, den 23. September bis incl. Freitag, den 30. September d. J. bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande schriftlich oder zu Protokoll vorläufig eingebracht werden.

Oldenburg, 1887, September 16.

Der Stadtmagistrat.

v. Schrenck.

3) Die Lieferung von 500 Centnern Westfälischer Rußflammenkohle Nr. 1 für die städtischen Gebäude soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen liegen in der Registratur des provisorischen Rathhauses zur Einsicht aus.

Die Offerten sind bis zum 28. d. M. Mittags 12 Uhr in der Magistrats-Registratur abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 20. Sept. 1887.

Beseler.

4) Die städtische Badeanstalt am Jordan wird vom 1. Oct. d. J. an geschlossen sein. Die Betreffenden werden aufgefordert, ihre Badeutensilien bis zu jenem Zeitpunkte abholen zu lassen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 20. Sept. 1887.

Beseler.

### **Einquartierung betreffend.**

Die Stadt hat bekanntlich alljährlich in Folge stattfindender Uebungen von Reserve- oder Landwehr-Mannschaften erhebliche Einquartierungslasten zu tragen, welche ihr bedeutende Ausgaben verursachen.

Nachdem für das Füsilier-Bataillon des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91 außerhalb des städtischen Bezirks, nämlich in dem in der benachbarten Landgemeinde Oldenburg belegenen Orte Donnerschwee, eine neue Kaserne erbaut und dieselbe im Jahre 1883 bezogen war, wurde von dem Magistrat bei dem Vorstande der Landgemeinde Oldenburg die Ansicht geltend gemacht, daß nunmehr nach Verlegung eines Dritttheils des Regiments aus der Stadt in die Landgemeinde diese letztere die Verpflichtung habe, die der Stadt zur Einquartierung zugewiesene Mannschaftszahl zu einem Drittel zu übernehmen und für dessen Unterbringung zu sorgen.

Die Landgemeinde verhielt sich indessen den Ansprüchen des Magistrats gegenüber ablehnend, und gelangte daher die Angelegenheit beim Großherzoglichen Staatsministerium zur Entscheidung.

Dieses konnte zwar der Auffassung des Magistrats in vollem Umfange nicht beipflichten, erkannte aber an, daß es nach den vorliegenden örtlichen Verhältnissen billig erscheine, daß zu den fraglichen Einquartierungen die Landgemeinde Oldenburg insoweit herangezogen werde, als ein geeigneter Theil derselben, der sich übrigens nicht weiter als etwa 1 bis 1½ km von der Füsilier-Kaserne zu erstrecken habe, der Stadt als Belegungsrayon hinzugefügt werde. Den beteiligten beiden Gemeinden wurde es überlassen, sich über einen angemessenen Maßstab hinsichtlich der Vertheilung der Einquartierung unter die beiden Bezirke des Rayons zu verständigen.

Die mit der Landgemeinde Oldenburg gepflogenen Verhandlungen führten jedoch zu keinem Resultate, weil die Landgemeinde es vorzog, auch über diese Frage eine Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums herbeizuführen.

Die Auffindung eines angemessenen, beide Theile befriedigenden Maßstabes für die Vertheilung war insofern nicht leicht, als die Verhältnisse von Stadt und Land zu verschiedenartig sind.

In der Stadt geschieht die Vertheilung der Einquartierung nach dem Miethwerth der Gebäude.

Die Annahme dieser Vertheilungsart bei der in Frage stehenden Regelung mußte ausgeschlossen werden, weil die Stadt dadurch in hohem Grade benachtheiligt worden wäre, und zwar

einmal deshalb, weil bei ländlichen Gebäuden alle zu landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Räume nicht zum Miethwerth angesetzt werden, andererseits aber, weil die Gebäude der Stadt ganz und, wie die Umstände es ergeben, dem Lande gegenüber sehr hoch angesetzt sind.

Es blieben hiernach zwei andere Möglichkeiten einer angemessenen Vertheilung in Betracht zu ziehen, nämlich, entweder sich

1. nach Verhältniß der Zahl der Gebäude in dem einen und in dem anderen Bezirke oder
2. nach dem Verhältniß des Brandcassentaxats auseinanderzusetzen.

Die erstere dieser beiden Vertheilungsarten hatte insofern ihr Bedenkliches, als sie auf die Belegungsfähigkeit der einzelnen Gebäude in keiner Weise Rücksicht nimmt.

So schien es denn zweckmäßig, den zuletzt genannten Weg einzuschlagen, nämlich den Brandcassentwerth zum Grunde zu legen.

Das Verhältniß des Brandcassentwerthes zwischen der Stadt und dem Belegungsbezirk der Landgemeinde ist derart, daß die erstere um 17 Mal so viel zu Buch steht als der in Betracht kommende Theil der Landgemeinde.

Diesen Modus angenommen, würde die Stadt von den in Rede stehenden Cinqartierungen  $\frac{16}{17}$  und die Landgemeinde  $\frac{1}{17}$  zu tragen haben.

Auf Grund eines in diesem Sinne abgefaßten Berichts des Magistrats an das Großherzogliche Staatsministerium hat dieses dem städtischen Vorschlage gemäß dahin Entscheidung getroffen, daß die Stadt mit  $\frac{16}{17}$ , die Landgemeinde mit  $\frac{1}{17}$  der Cinqartierungen zu belasten sei.

Praktisch gestaltet sich die Sache so, daß die Stadt den auf die Landgemeinde entfallenden Theil der Cinqartierung mit unterbringt und dafür  $\frac{1}{17}$  der für die ganze Cinqartierung verauslagten Kosten von der Landgemeinde einzieht. Bis jetzt hat dieses  $\frac{1}{17}$  im Durchschnitt 135 *M* für jede Cinqartierung betragen.

---

Verantwortlicher Redacteur: Weseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.